Anlage 55 zur GRDrs. 823/2023

# Wegfall eines Stellenvermerkszum Stellenplan 2024

| Stellennummer,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | bisherigerStellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500.0701.0705070 5010 | Sozialamt | A 12 | Sachbearbeiter/ -in Verträge/Vergütung | 1,00 | KW 01/2024 |       |

## Begründung:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket. Es tritt in vier Reformstufen bis 2023 in Kraft. Die umfassenden Rechtsänderungen sollen dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des SGB IX zum 01.01.2020 zeigen, dass die Aufgabenmehrung im Zusammenhang mit der Individualisierung der Hilfeleistungen deutlich umfassender sind als dies bei der Konfiguration der neuen Abteilung 50-7 abzusehen war. Insbesondere der Umstand, dass wesentliche Rahmenbedingungen nicht im Landesrahmenvertrag geeint werden konnten, führt zu einer deutlichen Aufgabenmehrung im Bereich der Vergütungsverhandlungen.

Die Landeshauptstadt Stuttgart muss zur Aufgabenerfüllung 170 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit 22 Leistungsträgern abschließen und im Vorfeld in jedem Einzelfall zunächst eine Vergütungssystematik erarbeiten und verhandeln.

Der Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe ist mit umfangreichen Rechtsänderungen auf der Grundlage des BTHG verbunden. Im Kern des BTHG steht der personenzentrierte Ansatz, damit die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung verbessert werden. Auf Grund dessen wurde die Fachleistung von den Existenzsicherungsleitungen getrennt. Dies erfordert den Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern. Für die Landeshauptstadt Stuttgart müssen bis zum 30.06.2023 insgesamt 170 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit 22 Leistungsträgern individuell verhandelt und vereinbart werden, ohne dafür auf, wie sonst üblich, entsprechende Rahmenregelungen in der Landesrahmenvereinbarung zurückgreifen zu können. D. h., zusätzlich muss in jedem Fall zuerst eine Vergütungssystematik ausgearbeitet und ausgehandelt werden, bevor überhaupt in die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen eingestiegen werden kann.

Die Laufzeit der Verträge liegt in der Regel zwischen 12 bis 24 Monaten. Zur Vereinheitlichung des Prozesses sollte ein landeseinheitliches Verfahren abgestimmt werden, leider ist dies gescheitert. Aktuell werden landesweit für die Verhandlungen bereits mindestens acht verschiedene Modelle zu Grunde gelegt.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zieht sich auf Grund der landesweiten Uneinheitlichkeit immer mehr aus den Einzelverhandlungen zurück. Der inhaltliche Aufgabenschwerpunkt verändert sich damit und stellt uns vor neue Herausforderungen.

Neue Aufgabenschwerpunkte bei den Leistungs- und Vergütungsverhandlungen mit den Leistungsträgern:

* Kosteneinschätzungen mit Revisions- und Evaluationsklausel
* Auswertung der Gewinn- und Verlustaufstellung
* Prüfung der Bilanzen
* Sonderbedarfe (z. B. Corona-Zulagen, Energiekrise, Inflation)
* Jahresarbeitszeit der einzelnen Tarife (Sonderurlaubstage).

Die individuellen Abschlüsse kommen teilweise nur über den Weg der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX des Landes Baden-Württemberg zustande.

Das neue Leistungsrecht ist seit dem 01.01.2020 im SGB IX in Kraft. Zum 01.01.2024 wird die letzte Reformstufe umgesetzt.

Dies hat zum einen die Folge, dass die Erfüllung der Aufgabe mit derzeit zwei Stellen nicht abgedeckt werden kann.

Um eine pflichtgemäße Aufgabenerfüllung im Sachgebiet 50-701 zu gewährleisten, wird dem Wegfall des Vermerks zugestimmt.